ÜBERSETZUNG

STAATSRAT
Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 61.930/2/V
vom 29. August 2017

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Ausführung des Dekrets vom 23. Januar 2017 zur Förderung des Tourismus in Bezug auf die allgemeinen und spezifischen Betriebsbedingungen für touristische Unterkunftsbetriebe sowie deren Einstufung‘

‡LW-AFJRLDACJ-GBJDAUQ‡

Am 19. Juli 2017 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von der Vize-Ministerpräsidentin, Ministerin für Kultur, Beschäftigung und Tourismus der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, die von Rechts wegen bis zum 4. September 2017 verlängert wurde[*], ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung ‚zur Ausführung des Dekrets vom 23. Januar 2017 zur Förderung des Tourismus in Bezug auf die allgemeinen und spezifischen Betriebsbedingungen für touristische Unterkunftsbetriebe sowie deren Einstufung' abzugeben.

Der Entwurf wurde von der zweiten Ferienkammer am 29. August 2017 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Pierre LIÉNARDY, Kammerpräsident, Martine BAGUET und Luc DETROUX, Staatsräte, und Anne-Catherine VAN GEERSDAELE, Greffier.

Der Bericht wurde von Roger WIMMER, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 29. August 2017 abgegeben.

*

[*] Diese Frist ergibt sich aus Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 *in fine* der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, dem zufolge diese Frist von Rechts wegen um fünfzehn Tage verlängert wird, wenn sie zwischen dem 15. Juli und dem 31. Juli einsetzt oder zwischen dem 15. Juli und dem 15. August abläuft.

‡LW-AFJRLDACJ-GBJDAUQ‡

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze ‚über den Staatsrat' eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Entwurfs, die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Entwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

ALLGEMEINE BEMERKUNG

Laut Artikel 8 § 2 Absatz 2 Nr. 2 und § 3 Absatz 3 Nr. 2 des Entwurfs muss der Antragsteller eine Kopie der Kontrollbescheinigungen für die Elektroanlage, inklusive Notbeleuchtung, für die Heizungsanlage, inklusive Fegenachweis der Schornsteine, für die Gasanlagen und alle damit verbundenen Geräte und für die Brandmeldeanlage, soweit vorhanden, vorlegen.

Es handelt sich um gemäß der bestehenden föderalen oder regionalen Regelung erteilte Bescheinigungen[1]. Sie sind obligatorisch und betreffen nicht nur touristische Unterkünfte.

Gemäß Artikel 29 Nrn. 5 und 7 des in der Präambel des entworfenen Erlasses erwähnten Dekrets vom 23. Januar 2017 ‚zur Förderung des Tourismus' ist die Regierung ermächtigt, die Bestimmungen in Bezug auf die für touristische Unterkünfte geltenden spezifischen Sicherheitsnormen und auf das Verfahren zur Erlangung einer Abweichung von den Sicherheitsbestimmungen zu erlassen.

Wie aus den Artikeln 11 § 1 Absatz 1 Nr. 2 und 16 des Dekrets hervorgeht, müssen diese spezifischen Sicherheitsnormen pro Kategorie von touristischen Unterkünften festgelegt werden.

Im vorliegenden Fall werden die für jede Kategorie von touristischen Unterkünften geltenden spezifischen Sicherheitsnormen und das Verfahren zur Erlangung einer Abweichung von diesen Normen durch den entworfenen Erlass nicht festgelegt.

[1] Es handelt sich u.a. um die durch den Königlichen Erlass vom 10. März 1981 ‚zur Verbindlicherklärung der Allgemeinen Ordnung für elektrische Anlagen für hauswirtschaftliche Anlagen und bestimmte Leitungen zur Übertragung und Verteilung elektrischer Energie' für verbindlich erklärte allgemeine Ordnung für elektrische Anlagen für hauswirtschaftliche Anlagen und bestimmte Leitungen zur Übertragung und Verteilung elektrischer Energie, um den Erlass der Wallonischen Region vom 29. Januar 2009 ‚zur Verhütung der Luftverunreinigung, die durch Zentralheizungsanlagen zur Beheizung von Gebäuden oder zur Brauchwasserbereitung verursacht wird, und zur Reduzierung des Energieverbrauchs dieser Anlagen', um den Königlichen Erlass vom 28. Juni 1971 ‚zur Bestimmung der bei der Einrichtung und der Betreibung der Gasversorgungsanlagen durch Rohrleitungen zu ergreifenden Sicherheitsmassnahmen ' und um den Erlass der Wallonischen Regierung vom 21. Oktober 2004 ‚über das Vorhandensein von Feuermeldeanlagen in den Wohnungen'.

‡LW-AFJRLDACJ-GBJDAUQ‡

Wenn aber keine Regelung Anwendung findet, ist das Fehlen dieser Regelung im von der Hilfeleistungszone ausgestellten Brandschutzbericht festzustellen[2].

Infolgedessen ist Artikel 29 Nrn. 5 und 7 des Dekrets vom 23. Januar 2017 auszuführen.

BESONDERE BEMERKUNGEN

PRÄAMBEL

Die meisten Bestimmungen des entworfenen Erlasses finden ihre Rechtsgrundlage in den Artikeln 9 Absatz 2, 11 § 1 Absatz 1, 12 § 1 Absatz 2, 17 Absatz 1 und 29 Nrn. 2 bis 4, 6 und 8 des Dekrets vom 23. Januar 2017.

Die anderen Bestimmungen des entworfenen Erlasses finden ihre Rechtsgrundlage in Artikel 20 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 „zur Reform der Institutionen“, der aufgrund von Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 „über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft“ auf die Deutschsprachige Gemeinschaft Anwendung findet.

Demzufolge ist die Präambel um einen neuen Absatz 1 zu ergänzen und muss Absatz 1, der zum Absatz 2 wird, angepasst werden.

VERFÜGENDER TEIL

Artikel 2

1. Der Verfasser des Entwurfs darf die durch Artikel 11 § 1 Nr. 4 des Dekrets vom 23. Januar 2017 vorgesehene allgemeine Betriebsbedingung nicht ohne ausdrückliche Ermächtigung ergänzen[3].

Demzufolge sind im entworfenen Paragraphen 2 Absatz 1 Nr. 2 die Wörter „Die Haftpflicht deckt das Betriebsrisiko des Angebotes an den Gast, Gebäude und ggf. Dienstleistungen, ab“ auszulassen.

[2] Siehe den Ministeriellen Erlass vom 1. Dezember 2016 „fixant le modèle de rapport de prévention incendie“ und das im *Belgischen Staatsblatt* vom 18. Januar 2017, S. 3381 bis 3385, veröffentlichte Rundschreiben des Ministers der Sicherheit und des Innern vom 1. Dezember 2016 „relative au rapport de prévention incendie et à la mission d'avis par les zones de secours“.

[3] Außerdem sind die Bestimmungen von Kapitel II des Gesetzes vom 30. Juli 1979 „über die Brand- und Explosionsverhütung sowie über die Haftpflichtversicherung in diesen Fällen“ auf bestimmte touristische Unterkünfte anwendbar (siehe den Königlichen Erlass vom 28. Februar 1991 „über die Einrichtungen, die unter Kapitel II des Gesetzes vom 30. Juli 1979 über die Brand- und Explosionsverhütung sowie über die Haftpflichtversicherung in diesen Fällen fallen“).

‡LW-AFJRLDACJ-GBJDAUQ‡

2. In Paragraph 2 Nr. 4 ist die Bestimmung so abzufassen, dass der Eigentümer, der selbst sein Gut betreibt, die Kopie von Privaturkunden, die den Ursprung seines Eigentums enthüllen würden, wie Eheverträge, Testamente oder Schenkungen nicht übermitteln muss[4]. Jedes andere Element, insbesondere der Steuerbescheid des Immobiliensteuervorabzugs kann ausreichen.

3. Artikel 9 Absatz 1 des Dekrets vom 23. Januar 2017 bestimmt, dass jede touristische Unterkunft einer der sechs erwähnten Kategorien angehört.

Paragraph 4, dem zufolge eine Unterkunft in maximal zwei Kategorien beworben werden kann, entbehrt jeder Rechtsgrundlage und ist somit auszulassen.

Artikel 3 und 6

Es wird durch keine Bestimmung präzisiert, dass das Hotelzimmer oder die saisonale Unterkunft mit einer abschließbaren Tür ausgestattet sein muss[5].

Artikel 3

Unter Nr. 14 scheint die Anforderung, dass ein Speiseangebot im Betrieb bereit gehalten wird, über das hinauszugehen, was durch Artikel 9 Absatz 1 Nr. 1 des Dekrets vom 23. Januar 2017 vorgeschrieben ist.

Artikel 7

Gemäß Paragraph 1 Nr. 1 sind mindestens 20 Prozent der Stellplätze als Durchgangscamping der touristischen Nutzung vorbehalten.

Unter den Nummern 2 und 5 desselben Paragraphen wird präzisiert, dass im Durchgangscamping nur mobile Unterkünfte zulässig sind, die jederzeit ortsveränderlich sind und am Ende des Verbleibs nicht auf dem Campingplatz zurückbleiben, und dass nicht jederzeit ortsveränderliche mobile Unterkünfte nur auf den für Dauercamper ausgewiesenen Stellplätzen zulässig sind.

Unter Nummer 1 desselben Paragraphen wird jedoch vorgesehen, dass feste Einrichtungen im Besitz des Betreibers oder Eigentümers des Campings, die durch diesen für eine touristische Nutzung vermietet werden, auch für die 20 Prozent-Quote berücksichtigt werden.

Dieser Widerspruch ist aufzuheben.

---

[4] Siehe in demselben Sinne das Gutachten 56.525/2/V vom 6. August 2014 über einen Entwurf, der zum Königlichen Erlass vom 17. September 2014 ‚zur Bestimmung des Inhalts der Vereinbarungen und der Sanktionen, die in Ausführung von Artikel 74/9 § 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern geschlossen beziehungsweise auferlegt werden können‘ geworden ist, Bemerkung 2 unter Artikel 2, http://www.raadvst-consetat.be/dbx/avis/56525.pdf.

[5] Dies gilt für die Artikel 4 Nr. 1 und 5 Nr. 1, die sich auf die Kategorien „Ferienwohnung“ bzw. „Bed & Breadfast“ beziehen.

‡LW-AFJRLDACJ-GBJDAUQ‡

Artikel 8

Laut Artikel 18 Absatz 1 des Dekrets vom 23. Januar 2017 ist der Antrag auf Erhalt der Sicherheitsbescheinigung auf dem dazu vorgesehenen Formular an den Bürgermeister zu richten.

Infolgedessen ist wie in den Artikeln 2 § 1 Absatz 2 und 11 § 3 Absatz 1 des Entwurfs zu präzisieren, dass dieser Antrag mittels eines vom Minister in elektronischer oder in Papierform zur Verfügung gestellten Formulars eingereicht wird.

Artikel 10

In Paragraph 1 Absatz 1 ist auf die „allgemeinen Betriebsbedingungen“ hinzuweisen, ohne jedoch die Wörter „gemäß Artikel 11 des Dekretes“ zu erwähnen.

In demselben Absatz sind außerdem die Wörter „gemäß Artikel 4 bis 8“ durch die Wörter „gemäß Artikel 3 bis 7“ zu ersetzen.

Artikel 11

In Paragraph 1 sind die Wörter „gemäß Artikel 3“ durch die Wörter „gemäß Artikel 2“ zu ersetzen.

Artikel 12

Die ersten und zweiten Sätze des Paragraphen 2 Absätze 1 und 2 überschneiden sich mit der Anlage 3 Nrn. 69 bis 72. Sie sind somit auszulassen.

Im Übrigen ist die Bestimmung, was die Information der Kunden auf der Internetseite und in den Werbemitteln des Betriebs betrifft, zu revidieren.

DER GREFFIER DER PRÄSIDENT

Anne-Catherine VAN GEERSDAELE Pierre LIÉNARDY

‡LW-AFJRLDACJ-GBJDAUQ‡

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY

‡LW-AFJRLDACJ-GBJDAUQ‡